Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8462**

16. Wahlperiode 10. 03. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8240 –

Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rentenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

In die gesetzliche Rentenversicherung werden jährlich etwa 17 Mrd. Euro für die Anerkennung von Erziehungsleistungen vom Bund einbezahlt. Damit werden die Leistungen der Rentenversicherung für Erziehungsleistungen, die als versicherungsfremde Leistungen verstanden werden, finanziert.

Unter anderem werden in der Rentenversicherung Erziehungsleistenden, die in der Zeit zwischen dem vierten und zehnten Lebensjahr des Kindes weniger als ein Durchschnittsverdiener verdienen, Rentenanwartschaften in Höhe eines Durchschnittsverdienstes (etwa 2 500 Euro monatlich) gutgeschrieben. Dabei ist es unerheblich, ob der Erziehungsleistende Voll- oder Teilzeit arbeitet. Die Aufstockung beträgt maximal 50 Prozent des Verdienstes. Ein Durchschnittsverdiener, der seine Arbeitszeit um ein Drittel reduziert, erhält damit weiterhin die gleichen Rentenanwartschaften gutgeschrieben wie jemand, der weiterhin in Vollzeit arbeitet. Ein Erziehungsleistender mit zwei Kindern oder mehr erhält jährlich ein Drittel Entgeltpunkt gutgeschrieben, auch wenn er gar nicht arbeitet.

Diese Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die ihre Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung reduzieren, werden in der gegenwärtigen Diskussion um die Einführung eines Betreuungsgeldes nicht berücksichtigt.

Im Rahmen von Kindererziehungszeiten wird daneben in den ersten drei Lebensjahren des Kindes den Erziehungsleistenden ein Entgeltpunkt pro Jahr (entsprechend den Rentenversicherungsbeiträgen eines Durchschnittsverdieners von ca. 2 500 Euro monatlich) gutgeschrieben. Diese Gutschrift erfolgt auch bei Erwerbstätigkeit. Wenn durch die Zusammenrechnung von Erwerbseinkommen und Gutschrift die Höchstgrenze von derzeit 2,1 Entgeltpunkten, die pro Jahr erworben werden können, überschritten wird (ab 2 750 Euro Monatseinkommen), wird die Gutschrift anteilig nicht mehr zugunsten der Erziehungsleistenden angerechnet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 6. März 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie hoch sind die jährlichen Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung für die Anerkennung von Erziehungsleistungen seit dem Jahr 2000, und welcher Anteil entfällt dabei auf Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten?

Der Bund erstattete der allgemeinen Rentenversicherung seit 1992 die Aufwendungen für Zeiten der Kindererziehung pauschal im Rahmen des allgemeinen Bundeszuschusses. Seit dem 1. Juni 1999 zahlt der Bund an die gesetzliche Rentenversicherung Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten der Kindererziehung. Für das Jahr 2000 zahlte der Bund zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung einen Beitrag in Höhe von rd. 11,5 Mrd. Euro (22,4 Mrd. DM). Dieser Betrag verändert sich gemäß § 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem

- die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr stehen,
- bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
- die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

Die Entwicklung der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Beiträge des Bundes für Zeiten der Kindererziehung (in Mrd. Euro)	
2000	11,5
2001	11,5
2002	11,6
2003	11,9
2004	11,8
2005	11,7
2006	11,4
2007	11,5

Hinweis: Die Zahlen in der Tabelle sind „Ist-Beträge“.

Für Anwartschaften oder Rentenanteile, die auf Berücksichtigungszeiten gemäß § 57 SGB VI beruhen, leistet der Bund keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung der Bundeszahlungen an die Rentenversicherung für Erziehungsleistungen in den kommenden Jahren bis 2020 ein?

Nach der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7300) bleiben die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten unter Anwendung der Fortschreibungsvorschriften gemäß § 177 SBG VI bis zum Jahr 2011 bei 11,5 Mrd. Euro bis 11,6 Mrd. Euro nahezu unverändert. Bis zum Jahr 2020 steigen diese Beiträge auf 14,9 Mrd. Euro an.

3. Wie hoch sind die Rentenauszahlungen der Rentenversicherung seit dem Jahr 2000 für Entgeltpunkte, die aufgrund der Anerkennung für Erziehungsleistungen gutgeschrieben wurden?

Die Höhe der Rentenauszahlungen für Entgeltpunkte, die aufgrund der Anerkennung für Kindererziehungszeiten gutgeschrieben wurden, werden in der Rechnungslegung der Deutschen Rentenversicherung nicht getrennt ausgewiesen. Im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen werden diese in den Rentenzahlungen enthaltenen Ausgaben jedoch statistisch erfasst. Die in der folgenden Tabelle ausgewiesenen Beträge wurden jeweils aus dem gesamten Rentenbestand der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember auf das Jahr hochgerechnet und sind als Annäherungswerte anzusehen. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (im Osten vor 1927) erhalten anstatt Kindererziehungszeiten zumeist Kindererziehungsleistungen. Die Ausgaben sind den Rechnungsergebnissen der Deutschen Rentenversicherung entnommen und nachrichtlich ausgewiesen.

Jahr	Rentenausgaben der RV für Kindererziehungszeiten in Mrd. Euro	nachrichtlich: Ausgaben der RV für Kindererziehungsleistungen (KLG) in Mrd. Euro
2000	4,8	1,1
2001	5,1	1,0
2002	5,3	0,9
2003	5,5	0,8
2004	5,6	0,7
2005	5,7	0,6
2006	5,8	0,5

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand und Rechnungsergebnisse

4. Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung der Rentenzahlungen der Rentenversicherung für Entgeltpunkte, die aufgrund der Anerkennung für Erziehungsleistungen gutgeschrieben wurden, in den Jahren bis 2020 ein?

Die Ausgaben für Kindererziehungszeiten gemäß § 56 SGB VI beruhen gegenwärtig noch im Wesentlichen auf Entgeltpunkten, die für Geburten vor 1992 gewährt werden. Diese Ausgaben werden in den nächsten Jahren noch steigen, da die Zahl der Rentenzugänge die Zahl der Wegfälle zunächst mehr als ausgleicht und die Renten dynamisch steigen. In der Zunahme schlägt sich zudem der Rückgang der Sterblichkeit bzw. die damit einhergehende längere Rentenbezugsdauer nieder. In dem „Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung“ an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 15/1799) wurden die Ausgaben für Kindererziehungszeiten, die auf Geburten vor 1992 beruhen, für das Jahr 2017 auf rd. 9,5 Mrd. Euro geschätzt. Die Ausgaben der Rentenversicherung für Kindererziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder sind gegenwärtig noch sehr gering, werden bis zum Jahr 2020 jedoch langsam ansteigen.

5. Wie vielen Erziehungsleistenden wurden jährlich in den Jahren 2000 bis 2007 wie viele Entgeltpunkte im Rahmen der Kindererziehungszeiten gewährt?

Aus den Versicherungskonten lassen sich die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten nicht exakt ermitteln, da zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes

und während der Kindererziehungszeit das Versicherungskonto oftmals noch nicht geklärt ist. Informationen, wie vielen Erziehungsleistenden jährlich wie viele Entgeltpunkte im Rahmen der Kindererziehungszeiten gewährt werden, liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

6. Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung in den Jahren bis 2020 ein?

Die Anzahl der gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten gemäß § 56 SGB VI hängt maßgeblich von der Entwicklung der Geburten ab. Die Anzahl der Geburten bleibt gemäß der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes bis zum Jahr 2020 mit durchschnittlich rd. 660 000 Lebendgeborenen pro Jahr in etwa konstant. Dementsprechend wird auch die Anzahl der pro Jahr gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten bis zum Jahr 2020 nahezu konstant bleiben.

7. Wie vielen Erziehungsleistenden wurden seit dem Jahr 2003 jährlich wie viele Entgeltpunkte als Aufstockung zu ihren durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erworbenen Entgeltpunkten gutgeschrieben (für Erwerbstätigkeit neben Kindererziehung zwischen dem 4. und 10. Lebensjahr des Kindes)?

Aus den Versicherungskonten lassen sich die zusätzlichen Entgeltpunkte aus der Aufstockung bei Vorliegen von Berücksichtigungszeiten nicht exakt ermitteln, da während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes das Versicherungskonto der Erziehungsleistenden oftmals noch nicht geklärt ist. Informationen, wie vielen Erziehungsleistenden jährlich wie viele Entgeltpunkte im Rahmen der Berücksichtigungszeiten gewährt werden, liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

8. Wie viele von diesen Personen arbeiteten in Teil- und Vollzeit?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung bezüglich der Anzahl der gutzuschreibenden Entgeltpunkte in den Jahren bis 2020 ein?

10. Mit welchen Ausgaben der Rentenversicherung aufgrund solcher Entgeltpunkte rechnet die Bundesregierung ab 2008 bis 2020?

Die Vorausberechnungen zur Entwicklung der Rentenausgaben, wie sie zum Beispiel für den Rentenversicherungsbericht erstellt werden, differenzieren nicht explizit nach den Aufwendungen für Erziehungsleistungen. Dementsprechend können zu der Entwicklung der Rentenzahlungen für Entgeltpunkte, die auf Erziehungsleistungen im Zusammenhang mit Berücksichtigungszeiten beruhen, keine quantitativen Angaben gemacht werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

11. Wie wirkt sich die Aufstockung der Rentenanwartschaften für Erziehungsleistende zwischen dem 4. und 10. Lebensjahr des Kindes auf den Umfang der Erwerbstätigkeit von Erziehungsleistenden aus, betreffend die Aufnahme von Arbeit überhaupt und den Umfang von Teilzeitarbeit?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob und inwieweit der Umfang der Erwerbstätigkeit von Erziehungsleistenden durch die Aufstockung der Rentenanwartschaften bei Vorliegen von Berücksichtigungszeiten unmittelbar beeinflusst wird. Anhand der Labour-Force-Statistik der Europäischen Union lässt sich jedoch zeigen, dass sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen im Alter von 25 bis 44 Jahren seit dem Jahr 1992 signifikant verbessert hat. Der Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung (Erwerbsquoten) lag im Jahr 1992 in Deutschland bei 73,9 Prozent. Bis zum Jahr 2006 ist dieser Anteil auf 81,4 Prozent angestiegen. Zu welchem Teil die verbesserte rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistungen zu dieser Entwicklung beigetragen hat, kann jedoch nicht abgeschätzt werden.

12. Sieht die Bundesregierung in den hohen Bundeszahlungen in die Rentenversicherung für die Anerkennung von Erziehungsleistungen eine Steuerleistung, die gegen die Notwendigkeit spricht, ein Betreuungsgeld als Ausgleich zu den finanziellen Aufwendungen für Kinderbetreuungsstätten einzuführen?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Koalitionsparteien haben sich darauf verständigt, dass ab 2013 für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden soll. Die konkrete Ausgestaltung soll zum Jahre 2013 geklärt werden. Der Gesetzgeber ist dabei in seiner Entscheidung frei.

Die Bundesregierung sieht keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem möglichen Betreuungsgeld und den Leistungen des Bundes zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Kindererziehungszeiten werden unabhängig davon gewährt, in welchem Umfang die Kinder zu Hause betreut werden. Sie erkennen die Erziehungsleistung als unverzichtbaren generativen Beitrag für das umlagefinanzierte System der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333